

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 07.09.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

153.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung	373
154.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	374
155.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	379
156.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	380
157.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	381

B. Nichtamtlicher Teil

158.	Bekanntmachung der Bildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Helmstedt für die am 01.11.2011 beginnende fünfjährige Wahlperiode; hier: Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe	382
------	--	-----

153.

**Bekanntmachung der
Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde
und Umgebung**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung hat in der Sitzung am 31.08.11 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17. Oktober 2003 beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wie folgt geändert:

Artikel I

§ 35 (3) der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung.
Der Betrag wird auf 3.000.000,- € festgesetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.09.11 in Kraft.

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
Der Verbandsvorsteher
Karl-Peter Ludwig

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wurde von mir am 01.09.11 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-22/26 genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

(L. S.)

(Seeländer)

154.

Bekanntmachung der Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 22.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

Hinweis:

Soweit der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Gefährdungshaftung (z. B. bei Fahrzeugbränden) durchgeführt wird, erfolgt die Geltendmachung des Kostenersatzes privatrechtlich nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten (nur mit Personal),
- c) Auspumpen von Kellern und sonstigen Gebäudeteilen,
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

Hinweis:

Soweit der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Gefährdungshaftung (z. B. bei Fahrzeugbränden) durchgeführt wird, erfolgt die Geltendmachung des Kostenersatzes privatrechtlich nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a) und d) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung, Auslagenersatz

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.
- (3) Der Kostenersatz/Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und/oder Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Wird von der Einsatzleitung mit der Erbringung der Aufgabe/Leistung ausnahmsweise ein Dritter betraut und stellt dieser nach allgemeinen Grundsätzen oder auf der Grundlage einer eigenen Satzung diese Tätigkeit in Rechnung, so werden diese Kosten als Auslagenersatz erhoben.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Grasleben haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05.04.1989 außer Kraft.

Grasleben, den 23.08.2011

gez. Bäsecke

(L.S.)

(Bäsecke)

Samtgemeindebürgermeister

Kosten- und Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der
Samtgemeinde Grasleben gem. § 5 der Satzung

Kosten- und Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro angefangene halbe Stunde)
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	21,00 Euro
1.2	Brandsicherheitswache	21,00 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal, inkl. Beladung)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (Ma.)	16,00 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Que.)	54,00 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Gra.)	17,00 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (Ma.)	10,00 Euro
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Re.)	25,00 Euro
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Ahm.)	18,00 Euro
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit Hubrettungseinrichtung (HLF 20/16) (Gra.)	30,00 Euro
2.8	Gerätewagen (Gra.)	17,00 Euro
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Ro.)	29,00 Euro
3.	Verbrauchsmaterialien/Verpflegung Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial, Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	) Verbrauchs- und) Tagespreis zzgl. ggf.) Entsorgungskosten)
4.	Fehlalarm/Unfugalarm	tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals (Ziff. 1) und der Fahrzeuge (Ziff. 2) <u>zuzüglich 50 %</u> (Zuschlag bei technisch bedingten Fehlalarmen erst ab dem 2. Vorfall)

155. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Montag, dem 12.09.2011, findet um 15.15 Uhr in der Mensa der Giordano-Bruno-Gesamtschule, Schulstraße 18, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 17.05.2011
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Einrichtung einer dreijährigen Berufsfachschule Altenpflege an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Helmstedt
7. Anfragen und Mitteilungen
- berufsbildende Schulen -
8. Umwandlung der organisatorisch selbstständigen Haupt- und Realschule Carl-Friedrich-Gauß-Schule in Velpke in eine Oberschule zum 01.08.2012
9. Anfragen und Mitteilungen
- allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 25.08.2011

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 36 vom 07.09.2011

**156. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 13.09.2011, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 25. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 22.02.2011
6. Unterrichtung über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 3,4 Mio. EUR vom Kreditmarkt
7. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und 2. Nachtragshaushaltsplan 2011
8. Beschluss über den Jahresabschluss 2009
9. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2009
10. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts und der Zielvereinbarung mit dem MI über Bedarfszuweisungen
hier: mündlicher Sachstandsbericht
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 30.08.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 36 vom 07.09.2011

157. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Donnerstag, dem 22.09.2011, findet um 09.00 Uhr in 38350 Helmstedt, Böttcherstraße 2 (KVHS), eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 29. öffentlichen Sitzung vom 14.06.2011
5. Beschluss über den Jahresabschluss 2009
6. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2009
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 23.08.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

158.

Bekanntmachung der

**Bildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Helmstedt für die am 01.11.2011 beginnende fünfjährige Wahlperiode;
hier: Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe**

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII -) in der zur Zeit geltenden Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Jugendhelfetragers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Den im Landkreis Helmstedt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wird deshalb Gelegenheit gegeben, **bis zum 30.09.2011** dem Landkreis Helmstedt - Jugendamt -, Südertor 6, 38350 Helmstedt, schriftlich unter Angabe der genauen Anschriften und Geburtsdaten Vorschläge einzureichen. Bei den Vorschlägen ist darauf zu achten, daß diese Personen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ihre Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises Helmstedt und das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

- Herrn Jugendamtsleiter Wolfgang Kiaulehn (Telefon 05351/121-1310),
- Herrn Stellv. Jugendamtsleiter Thomas Hasse (Telefon 05351/121-1312) oder
- Frau Susanne Sassin (Telefon 05351/121-1300).

Helmstedt, den 17.08.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABI-Nr. 36 vom 07.09.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian